

Anfrage Nr. 0023/2005/FZ

Anfrage von: Herr Stadtrat Dr. Luckenbach

Anfragedatum: 02.06.2005

Stichwort:

Fahrstuhl für Rollstuhlfahrer in der Bergbahnstation

Im Gemeinderat am 02.06.2005 zu Protokoll genommene Frage:

Stadtrat Dr. Luckenbach:

In der Bergbahnstation „Stadt“ ist ein Aufzug, der zu den Bergbahnen führt, für Rollstuhlfahrer, aber er scheint nicht genehmigt zu sein für die Benutzung mit Kinderwagen. Warum das?

Oberbürgermeisterin Weber:

Das muss ich zu Protokoll nehmen. Das war nicht unsere Verantwortung, aber ich frage gerne nach.

Es gibt ja noch so Probleme: Wir hatten im Rathaus einen Fahrstuhl – es gibt seltsame Bauvorschriften – als wir diese 7 Stufen am Anfang hatten, erinnern Sie sich noch, der es ermöglichte, dass die Rollstuhlfahrer die Treppen hochkommen, aber damit durfte keine Post transportiert werden. Wenn unser Briefträger große schwere Kisten hatte, durften wir diese damit auch nicht transportieren. Das fand ich auch komisch. Möglicherweise gibt es so eine ähnliche Vorschrift. Das muss ich nachprüfen. Entschuldigung, dass ich das ausdehne.

Antwort:

Die Heidelberger Straßen- und Bergbahn AG teilt hierzu folgendes mit:

Durch die baulichen Beschränkungen im Bereich der Kornmarktstation (geringe Höhe des historischen Tunnelgewölbes) war es nicht möglich, einen Fahrstuhl mit Aufzugunter- und -überfahrt nach den heutigen Vorschriften zu installieren.

Ausgeführt wurde eine rollstuhlgerechte Lifтанlage mit einer Todmannsteuerung und anderen sicherheitsrelevanten Einbauten.

Derartige Behindertenaufzüge dürfen nur durch eingewiesene Personen genutzt werden. Rollstuhlfahrer sind eingewiesen.

In unserem Fall würde das bedeuten, dass eine für den Aufzug verantwortliche Person die Benutzer mit Kinderwagen in die Bedienung und alle Sicherheitsaspekte einweisen müsste. Die Verantwortung liegt dann beim Benutzer. D. h. eine Mutter mit Kleinkind muss sicherstellen, dass das Kind nirgends seine Finger und Füße in Lücken steckt (Quetschgefahr). Da diese aber nicht eingewiesen sind, dürfen sie den Behindertenaufzug nicht benutzen.

Nicht gehbehinderten Menschen ist damit die Benutzung der Lifтанlage aus Gründen der Zulassung und Haftung nicht gestattet.